

NETZNUTZUNGSVERTRAG (STROM)

VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DES NETZES DES NETZBETREIBERS DURCH NACHGELAGERTE VERTEILNETZBETREIBER

NACHGELAGE	rte Verteilnetzbetreiber
Zwischen	
ZWISCHEH	
Stadtwerke Bernburg GmbH	
Mühlstraße 14	
06406 Bernburg (Saale)	
3(,	
	- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt -
und	
	- nachfolgend "Netznutzer" genannt –
	- gemeinsam auch "Vertragspartner" genannt -
	- gemensam auch "vernagsparmer genamn -
wird folgender Vertrag geschlossen:	
with tolgerider vertrag gescritosseri.	



Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen vorgelagertem Netzbetreiber (im Folgenden: "Netzbetreiber") und nachgelagertem Netzbetreiber (im Folgenden: "Netznutzer"). Diesem Vertrag liegen u. a. das Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz vom 29.08.2016 (MsbG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005 (StromNZV und StromNEV) und die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV) zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Zugang des Netznutzers zum Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers an den Entnahmestellen gemäß Anlage 1.
- (2) Die gesetzlichen Rechte und Pflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten Stroms bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Reservenetzkapazität,
 - b) Individuelle Netznutzungsentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel),
 - c) Individuelle Netznutzungsentgelte nach § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)
 - d) Netzanschluss und Anschlussnutzung sowie
 - e) Erdschlussstromkompensation.

§ 2 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene zum Zwecke der Entnahme und Einspeisung elektrischer Energie über die Entnahmestellen gemäß Anlage 1 entgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung des Netzanschlusses und die Leistungsbereitstellung an den netzseitigen Entnahmestellen setzen insbesondere einen gültigen Netzanschlussvertrag mit ausreichender Entnahme- und Einspeisekapazität zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer sowie einen gültigen Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer voraus. Eine Änderung des Netzanschlusses und eine Anpassung der Ent-



nahme- und/oder Einspeisekapazität kann nur vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber beantragt werden.

§ 3 Bilanzkreiszuordnung, Datenaustausch, Ansprechpartner

- (1) Der Netznutzer hat zu jedem Zeitpunkt eine vollständige Zuordnung der in seinem Bilanzierungsgebiet befindlichen Energiemengen zu Bilanzkreisen entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) zu gewährleisten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, stellt er den Netzbetreiber insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Netzbetreiber übermittelt werktäglich die Netzgangzeitreihen an den Netznutzer. Der Netzbetreiber wird hierfür neben einem etwaigen Entgelt für den Messstellenbetrieb kein zusätzliches Entgelt verlangen.
- (3) Der Netznutzer und der Netzbetreiber ermitteln bis spätestens zum fünften Werktag nach Ablauf des Liefermonats im Sinne der Festlegung MaBiS ihre Netzzeitreihen und stimmen diese miteinander ab. Die abgestimmten Netzzeitreihen für jedes Bilanzierungsgebiet werden an den Bilanzkreiskoordinator (BIKO) bis spätestens zum zehnten Werktag nach Ablauf des Liefermonats nach MaBiS in Form von Monatszeitreihen gesendet. Die Übermittlung der Daten an den BIKO erfolgt durch den Netzbetreiber.
- (4) Netzbetreiber und Netznutzer werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherstellen, dass die ermittelten Zeitreihen inhaltlich richtig sind. Sie haben dazu Prüfungen vorzunehmen und sich mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Im Rahmen von Datenklärungsprozessen nach der Festlegung MaBiS wirken sie an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mit.
- (5) Der Datenaustausch nach diesem Vertrag erfolgt via E-Mail, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben. Netzbetreiber und Netznutzer benennen sich hierzu mit Vertragsschluss Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.). Die Ansprechpartner- und Kontaktdatenliste des Netzbetreibers ist dem Vertrag als Anlage 2 beigefügt. Über Änderungen bei den Ansprechpartnern und/oder Kontaktdaten werden sich die Parteien gegenseitig unverzüglich in Textform informieren.

§ 4 Registrierende Leistungsmessung

- (1) Zur Feststellung der Leistungswerte sowie der entnommenen und eingespeisten Energiemenge je 1/4-h-Messperiode für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung werden Zeitreihen verwendet.
- (2) Die Messung erfolgt durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung (RLM). Zur Ermittlung der Leistungswerte sowie der entnommenen und eingespeisten Energiemenge je 1/4-h-Messperiode verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.



(3) Die Rechte und Pflichten nach dem MsbG im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 5 Messstellenbetrieb

- (1) Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 MsbG getroffen worden ist. Soweit der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber tätig wird, ist er Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt für diesen Fall insoweit die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.
- (2) Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgt nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Netznutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (4) In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung). Der angewandte Korrekturfaktor hat den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen.
- Soweit der Netzbetreiber für die Durchführung des Messstellenbetriebs zuständig ist, muss (5) für die Fernauslesung der Messeinrichtung an der betreffenden Entnahme-/Einspeisestelle ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telekommunikationsanschluss sowie eine Netzsteckdose vom Netznutzer zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Netznutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- oder Übertragungstechnik oder bei einem Wechsel des Zählers nach § 29 MsbG kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführung des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Netznutzer abgestimmt. Steht der für eine Fehlerfernauslesung benötigte Kommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Beginn der Netznutzung zur Verfügung oder kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Netznutzer eingerichtet werden, erfolgt die Messwertauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses - sofern technisch möglich und aus dem Netzanschlussverhältnis keine Hinderungsgründe bestehen – mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Der Netznutzer trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Netznutzers.



(6) Soweit der Messstellenbetrieb nach § 5 MsbG durch einen Dritten durchgeführt wird, bleibt der Netzbetreiber auf eigene Kosten zum Einbau und zum Betrieb eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. –nutzer unzumutbar ist. Die Messwerte des Dritten bleiben auch im Falle eigener eigenen Messung durch den Netzbetreiber abrechnungsrelevant.

§ 6 Entgelte und Änderung der Entgelte

- (1) Der Netzbetreiber berechnet für die Netznutzung bei der Entnahme von Strom Netznutzungsentgelte sowie gegebenenfalls Entgelte für den Messstellenbetrieb und für Blindstrom in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV.
- (2) Für die Netznutzung bei der Einspeisung von Strom sind keine Netzentgelte durch den Netznutzer zu entrichten. Sofern durch die Einspeisung in das vorgelagerte Netz in weiter vorgelagerten Netzebenen Netzentgelte vermieden werden, besteht nach Maßgabe von § 18 StromNEV ein Anspruch des Netznutzers auf Vergütung vermiedener Netznutzungsentgelte.
- Der Netzbetreiber wird die Netznutzungsentgelte unmittelbar nach ihrer Ermittlung, spätes-(3)tens zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr im Internet veröffentlichen. Sind Netznutzungsentgelte zum 15.10. eines Jahres im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht zu ermitteln (etwa weil die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), veröffentlicht der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Sollten zum 01.01. des folgenden Jahres die Netznutzungsentgelte weiterhin nicht ermittelt sein, wird der Netzbetreiber die Netznutzung auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten voraussichtlichen Netznutzungsentgelte abrechnen. Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Ermittlung der Netznutzungsentgelte möglich ist, gelten für den Zeitraum seit dem 01.01. des laufenden Jahres die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als voraussichtliche Netznutzungsentgelte erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer korrigierten Netznutzungsabrechnung an den Netznutzer auskehren bzw. von diesem nachfordern.
- (4) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte des Netzbetreibers maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgelegte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Vertragspartnern das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgelegten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Netznutzung (gegebenenfalls für einzelne Entnahmestellen) durch den Netznutzer nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Netznutzer und Netzbetreiber eine Risikoab-



schätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.

- (5) Abs. (4) gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge hat. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Abs. (4) S. 3 und 4 gilt dies nur, wenn und soweit der Netzbetreiber oder der Netznutzer Kenntnis davon hat, inwieweit die Festlegung der Erlösobergrenze streitig ist.
- (6) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Durch vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.
- (8) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer die auf seine Entnahmen anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 KAV neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen, es sei denn, der Netznutzer entrichtet selbst als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 48 EnWG Konzessionsabgaben an die Gemeinde für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, oder die Konzessionsabgabe aus anderen Gründen zu hoch bemessen wurde, kann der Netznutzer eine zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Netznutzer innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.
- (10) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Netznutzer dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Änderungen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlicht und dem Netznutzer mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilt.



§ 7 Zusätzliche Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- (1) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Netzbetreiber hieraus entstehende Mehrkosten an den Netznutzer weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen z. B. der Wegfall einer anderen Steuer werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Netznutzer wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (3) Abs. (2) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Netznutzer verpflichtet.
- (4) Abs. (2) und (3) gelten entsprechend, falls auf die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dies gilt insbesondere, wenn diese nicht mehr zwischen dem Netznutzer und dem Übertragungsnetzbetreiber direkt abgerechnet werden.

§ 8 Ermittlung von Arbeit und Leistung, Abrechnung

- (1) Die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Arbeit und Leistung wird auf Grundlage der dem Netzbetreiber vorliegenden Messwerte (Zeitreihen) grundsätzlich je Entnahmestelle des Netznutzers ermittelt. Diese Ermittlung berücksichtigt gegebenenfalls
 - a) eine Korrektur nach Maßgabe von § 5(4),
 - b) die gesetzlichen Vorgaben zum Pooling und
 - c) eine Korrektur aufgrund einer Einspeisung von Erzeugungsanlagen in das Netz des Netznutzers, wenn die dort erzeugte elektrische Energie nach dem EEG abgenommen und vergütet wird (z. B. nach § 11 Abs. 2 EEG 2017).
- (2) Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte grundsätzlich vorläufig monatlich ab.
- (3) Der Abrechnungszeitraum beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.



- (4) Die Abrechnung der Entnahmen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des Netzentgeltes erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombe
 - zugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch gerundete 1/4-h-Mittelwert der Wirkleistung. Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Bei Einordnung der Entnahmestelle in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.
- (5) Der Jahresleistungspreis der Entnahmen wird tagesscharf entsprechend dem Anteil der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, in übrigen 365 Tagen.
- (6) Die Abrechnung der Entnahmen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Endes des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- (7) Im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraumes bleibt hiervon unberührt.
- (8) Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall einer unterjährigen Ausnahme einer Entnahmestelle von der Netznutzung tagesscharf anteilig zu berechnen. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, in übrigen 365 Tagen.
- (9) Soweit nach § 6(2) ein Anspruch auf Vergütung vermiedener Netznutzungsentgelte besteht, wird der Netzbetreiber die Vermeidungsarbeit monatlich nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats mit den vom Netznutzer zu zahlenden Entgelten für Entnahmen verrechnen. Die Vermeidungsleistung wird am Ende des Abrechnungszeitraums verrechnet bzw. ausgezahlt.

§ 9 Zahlung, Verzug, Aufrechnung

(1) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Netzbetreiber zu leistende Zahlungen und Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite



- des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- (2) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
- (3) Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (4) Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netznutzer nachzuentrichten.
- (5) Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung oder den Messstellenbetrieb und die jeweils damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Die Netznutzung oder der Messstellenbetrieb k\u00f6nnen au\u00dBerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die St\u00f6rung unverz\u00fcglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen ber\u00fccksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen von erheblichem Wert abzuwenden.
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (4) Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer.



- (5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- (6) Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Netznutzer dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11 Vorauszahlung

- (1) Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Netznutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.
- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,
 - b) der Netznutzer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder,
 - c) in sonstigen begründeten Fällen.
- (3) Die Zahlung für die Netznutzung und gegebenenfalls für den Messstellenbetrieb des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
 - a) Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b) Die Höhe der Vorauszahlung des Netznutzers wird vom Netzbetreiber für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Sie entspricht in der Regel den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Netznutzer für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag (Werktagsdefinition gemäß GPKE-Festlegung) mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum dritten Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.
 - c) Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.



(4) Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Abs. 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Netznutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Netznutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschluss- oder Netznutzung (Entnahme und Einspeisung) entstehen, entsprechend § 18 NAV.
- (2) § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.
- (3) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Netznutzers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber.
- (4) Der Netznutzer wird sich unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsanpassung, der Änderungskündigung und der Androhung der Entziehung des Netzzugangs unter Verweis auf § 20 Abs. 2 EnWG bemühen, mit Dritten eine Haftungsregelung gem. § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Bei fehlender Haftungsbegrenzung gem. § 18 NAV wird im Schadensfall vermutet, dass der Netznutzer seine Bemühungsverpflichtung verletzt hat. Der Netznutzer ist dem Netzbetreiber gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dem Netznutzer bleibt der Nachweis seines Bemühens zur Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung unbenommen, um seiner Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Netzbetreiber zu entgehen.
- (5) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Be



reichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

- (7) Die Ersatzpflicht des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Netznutzers ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (8) Der Netznutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Netznutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
- (3) Mit der Kündigung endet das Recht des Netznutzers zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- (4) Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nach § 11 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt
 - c) wenn der Netzbetreiber nach § 11 eine Vorauszahlung verlangen kann, aber Umstände vorliegen, die die konkrete Besorgnis begründen, dass die Vorauszahlung nicht geleistet wird, oder
 - d) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss sich liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).



§ 14 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 15 Anpassung des Vertrages

Die Regelungen des Vertrages und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, StromNZV, StromNEV und AReqV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden). Das vertragliche Äguivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung des Vertrages wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Netznutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Netznutzer das Recht, den Vertrag Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Netznutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 16 Übertragung des Vertrages

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in



Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Bernburg (Saale).

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (3) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers/Lieferanten zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden "Netzbetreiberwechsel" in der Fassung vom 30.06.2014.
- (4) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages und werden gesondert beigefügt:

(Netzbe	treiber))	(Netznutzer)
Bernbu	rg (Sa	ale), den	, den
	c)	Anlage 3:	Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltendes Preisblatt
	b)	Anlage 2:	Kontaktdatenblatt Netznutzer/Netzbetreiber
	a)	Anlage 1:	Übersicht über die Entnahme-/Einspeisestellen